

# Stadt Erlensee

<b>Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung</b>	Drucksache	<b>11 / LP 26-31 STVV</b>
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/01.111.10.20.01	Erlensee, den 10.04.2026
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	<b>Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach"</b>
--------	---

<b>Anlagen</b>
----------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	23.04.2026	11. Punkt der Tagesordnung

<b>Produkt:</b>	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt **fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter und 5 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter** für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“.

## **Begründung:**

Nach § 5 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung sind für Erlensee fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Die gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsversammlung werden im Verhinderungsfall von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vertreten.

Gewählt werden kann, wer das aktive Wahlrecht im Sinne von § 30 Abs. 1 HGO besitzt.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung werden die Vertreterinnen bzw. Vertreter von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer deren Wahlzeit gewählt.

Die Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 1. HS HGO).  
Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

**Es handelt sich um eine Listenwahl, so dass empfohlen wird, Wahlvorschläge mit mehreren Personen einzureichen, damit im Falle eines Ausscheidens eine Nachrückerin bzw. ein Nachrücker berufen werden kann. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.**

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.

**Es ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Zahl an Unterschriften unter dem Wahlvorschlag (z. B. sämtliche Mitglieder der Fraktion) vorhanden ist, da im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters die noch wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt sind, die Reihenfolge des Wahlvorschlags binnen 14 Tagen seit Ausscheiden der Vertreterin oder des Vertreters mit einfacher Mehrheit zu ändern (§ 55 Abs. 4 HGO).**

Haben sich alle Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO). Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Das Gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.